



Leitfaden für Tätigkeit beim TuS Geretsried

Präambel

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Personen, die für den TuS Geretsried tätig sind. All diese Betreuerinnen und Betreuer sind Vorbilder und Aushängeschilder des Vereins und haben damit eine besondere Verantwortung. Sie fördern, fordern, ermutigen, motivieren und loben die Aktiven. Daneben achten sie auf ein altersgerechtes Training und nehmen auf individuelle Unterschiede Rücksicht.

§ 1 Übungsleiter-Vereinbarung

Um Sportangebote im TuS durchführen zu dürfen, ist vorab eine schriftliche Vereinbarung notwendig. Diese wird zwischen Verein, Abteilungsleitung und des Betreuers geschlossen.

§ 2 Regelung „Schnuppertraining“

Interessenten können das Trainingsangebot in Form eines „Schnuppertrainings“ nach Absprache mit den Betreuern besuchen. Für Nichtmitglieder besteht während des Schnuppertrainings Versicherungsschutz. Danach muss eine Mitgliedschaft vorliegen.

§ 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Minderjährige beginnt mit Betreten der Sportstätte und Überprüfung der Anwesenheit durch die Betreuer. Die Aufsichtspflicht endet mit Ablauf der Trainingszeit und Verlassen der Sportstätte. Die Sorgeberechtigten sind für das Holen und Bringen verantwortlich. Zusätzlich wird bei Vorschulkindern empfohlen, das Bringen und Abholen mit den Erziehungsberechtigten vorab zu klären.

§ 4 Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt

Der Schutz aller Kinder und Jugendlichen ist von zentraler Bedeutung. Deshalb müssen alle Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis (nach § 30a BZRG) bei der TuS-Geschäftsstelle vorlegen. Das Formular zur kostenlosen Beantragung bei der Kommune stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung. Bei einem Konflikt- oder Verdachtsfall müssen der Vorstand und die Abteilungsleitung informiert werden. Zudem benennt der Verein zwei Präventionsbeauftragte gegen sexualisierte Gewalt, die als Vertrauenspersonen herangezogen werden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle. Der Verhaltenskodex (siehe § 8) wird strikt beachtet.

§ 5 Hallenordnung / Platzordnung

Die Hausordnungen aller Trainingsstätten sind jederzeit zu beachten. Die Betreuer erhalten zudem eine Einweisung in die Sportstätte durch die Abteilungsleitung – insbesondere zu Zutritt, Türen, Fenstern, Klingeln und der Nutzung der Sportgeräte. Jede Trainingsstunde sowie alle Verschmutzungen oder Vandalismus sind in den Belegungsbüchern zu dokumentieren. Grobe Mängel müssen unverzüglich der Stadt Geretsried bzw. dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen sowie der TuS-Geschäftsstelle gemeldet werden.

§ 6 Schlüsselverwaltung

1. Für städtische Sportstätten erfolgt die Schlüsselübergabe ausschließlich durch die TuS-Geschäftsstelle. Jeder Schlüssel wird einer Person namentlich zugeordnet und darf nur in Ausnahmefällen, etwa für eine zeitlich eng begrenzte Vertretung, weitergeben werden. Die Vergabe der Schlüssel erfolgt gegen einen Pfandbetrag.
2. Für Landkreishallen erfolgt die Schlüsselübergabe direkt über die jeweils zuständigen Schulsekretariate.
3. Nach Beendigung der Tätigkeit sind alle Schlüssel unmittelbar an die entsprechenden Stellen, wo sie abgeholt wurden, wieder ausnahmslos zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 7 Datenschutz und Umgang mit sozialen Medien

1. Datenschutz ist ein wichtiges Anliegen. Um allen Vorgaben gerecht zu werden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten, gilt eine Datenschutzordnung. Darin ist auch geregelt, welche Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden.
2. Auch intern erfordert der Umgang mit elektronischer Kommunikation einen besonders verantwortungsvollen Umgang. Bei der Kommunikation mit Kindern unter 14 Jahren sind die Eltern stets einzubinden. Bei Jugendlichen über 14 Jahren sind die Eltern vorab über die Einrichtung einer Chat-Gruppe zu informieren. Bei der elektronischen Kommunikation soll grundsätzlich jedes Gruppenmitglied teilnehmen können. Die Kommunikation wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Es werden ausschließlich Fotos und Videos gesendet, die den Sportbetrieb betreffen.

§ 8 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Zur Verantwortung für das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gehören der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Diskriminierungen aller Art. Leitungskräfte haben dabei eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Diese darf nicht zum Schaden der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden. Daher gelten verbindlich folgender Verhaltenskodex mit klaren Verhaltensregeln:

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von **Respekt, Wertschätzung und Vertrauen** geprägt. Dem persönlichen Empfinden der Kinder und Jugendlichen wird stets Vorrang vor sportlichen Zielen gewährt. Es wird aktiv gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten Stellung bezogen. Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert; es wird aktiv dagegen interveniert.
2. Betreuer übernehmen eine **positive und aktive Vorbildfunktion** im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
3. Im Sport ist **direkter Körperkontakt** teilweise nicht zu vermeiden. Die individuellen **Grenzempfindungen** werden ernst genommen und es wird darauf geachtet, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
4. Es dürfen **keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit** für Dritte stattfinden. Über Einzeltrainings und Einzelgespräche müssen die Erziehungsberechtigten vorab informiert werden.
5. Kinder und Jugendliche können **nur mit vorheriger Einwilligung der Erziehungsberechtigten in Privatbereiche** mitgenommen werden. Private Übernachtungen bei Betreuern sind ausgeschlossen.
6. Auch bei besonderen Erfolgen werden seitens der Betreuer **keine besonderen individuelle Geschenke** gemacht oder Vergünstigungen gewährt, die nicht mit mindestens einem/einer weiteren Verantwortlichen des Vereins abgesprochen sind.
7. Umkleiden werden erst nach Anklopfen betreten. **Betreuer duschen nicht gemeinsam** mit Kindern und Jugendlichen.
8. Betreuer teilen mit Kindern und Jugendlichen **keine Geheimnisse**. Alle Absprachen, die getroffen werden, können öffentlich gemacht werden.
9. Im **Konflikt- oder Verdachtsfall** wird **professionelle, fachliche Unterstützung** und Hilfe hinzugezogen und die Präventionsbeauftragten sowie der Vorstand und die Abteilungsleitung informiert.

Geretsried, 1. Februar 2023

TuS Geretsried e.V.
Vorstand